

BETRIEBSVEREINBARUNG

über die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge
vom <...> 2011

abgeschlossen zwischen

Akademie der bildenden Künste Wien

Schillerplatz 3, 1010 Wien (im Folgenden „*Universität*“ genannt)

und

Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal und Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

Schillerplatz 3, 1010 Wien (im Folgenden gemeinsam „*Betriebsräte*“ genannt)

wie folgt:

Präambel

Am 5. Mai 2009 haben der Dachverband der Universitäten und der Österreichische Gewerkschaftsbund einen *Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten* (im Folgenden kurz „*Kollektivvertrag*“ genannt) sowie einen *Zusatz-Kollektivvertrag für die Altersvorsorge der vor dem 1. Jänner 2004 an den Universitäten aufgenommenen Bediensteten nach § 78a Abs 1 und 4 VBG* (im Folgenden kurz „*Zusatz-Kollektivvertrag*“ genannt) abgeschlossen. Sowohl der *Kollektivvertrag* als auch der *Zusatz-Kollektivvertrag* traten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Gemäß § 71 *Kollektivvertrag* ist die Universität verpflichtet, den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 71 Abs 2 *Kollektivvertrag* eine Pensionskassenzusage gemäß den Bestimmungen der §§ 71 ff *Kollektivvertrag* zu erteilen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt im ERSTEN ABSCHNITT

dieser Betriebsvereinbarung.

Gemäß § 4 Zusatz-Kollektivvertrag ist die Universität verpflichtet, den vor dem 1. Jänner 2004 an der Universität aufgenommenen Vertragsprofessoren gemäß §§ 49 f bis 49 k VBG eine Pensionskassenzusage gemäß den Bestimmungen der §§ 4 ff Zusatz-Kollektivvertrag zu erteilen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt im ZWEITEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung.

ERSTER ABSCHNITT

Pensionskassenzusage gemäß Kollektivvertrag

I. Geltungsbereich

1. Der ERSTE ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung gilt für alle bei der Universität beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - a. die länger als 24 Monate ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen,
 - b. deren Arbeitsverhältnis mit der Universität nach dem 31. Dezember 2003 begründet wurde *oder* die gem § 126 Abs 5 und 7 Universitätsgesetz 2002 bis zum 30. September 2012 ihre Bereitschaft zum Übertritt in den Kollektivvertrag erklärt haben und
 - c. die nicht
 - geringfügig beschäftigt (§ 5 Abs 2 ASVG) oder
 - als Lehrling beschäftigt sind.

2. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für wissenschaftliche/künstlerische Projekte aufgenommen werden, die von Dritten finanziell gefördert werden (im Folgenden kurz „Projektmitarbeiterinnen“ und „Projektmitarbeiter“ genannt) und deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2009 geschlossen wurde, gelten die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ab dem 1. Oktober 2012. Dies gilt auch bei nach dem 30. September 2009 erfolgten Verlängerungen eines vor dem 1. Oktober 2009 geschlossenen Arbeitsvertrags einer Projektmitarbeiterin bzw eines Projektmitarbeiters, wenn diese der Fortführung oder dem Abschluss ein und desselben wissenschaftlichen/künstlerischen Projekts dienen und insgesamt maximal ein Jahr betragen. Erfolgt eine solche Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um ein anderes Projekt zu beginnen, wird die

Projektmitarbeiterin bzw der Projektmitarbeiter bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Pkt I.1 ab dem Zeitpunkt dieser Verlängerung in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung aufgenommen.

3. Die Universität hat für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die gem § 126 Abs 5 und 7 UG 2002 bis zum 30. September 2012 ihre Bereitschaft zum Übertritt in den Kollektivvertrag erklärt haben, Pensionskassenbeiträge ausschließlich nach dem ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung zu zahlen. Die bisher an die Bundespensionskasse AG aufgrund der Rechtsnachfolge der Universitäten gem § 126 UG 2002 gezahlten Beiträge werden von der Universität daher ab Wirksamwerden des Übertritts nicht weiter gezahlt. Die Universität wird sich dafür verwenden, dass die Bundespensionskasse AG der Übertragung sämtlicher bis zum Wirksamwerden des Übertritts an die Bundespensionskasse AG erworbenen Anwartschaften auf die neue Pensionskasse zustimmt. Die Universität wird ab dem auf das Wirksamwerden der Überleitung folgenden Monat bzw bei einer Wirksamkeit des Übertritts mit einem Monatsersten ab diesem Monat die Beiträge an die neue Pensionskasse überweisen.
4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung erfasst sind, werden als Anwartschaftsberechtigte (im Folgenden kurz „AWB“ genannt) bezeichnet. Witwen und Witwer iSd Pkt VII.3 bzw Waisen eines oder einer AWB oder einer oder eines Leistungsberechtigten werden als Hinterbliebene (im Folgenden kurz „HB“ genannt) bezeichnet. Soweit AWB und HB Anspruch auf Pension nach dieser Betriebsvereinbarung haben, werden diese als Leistungsberechtigte (im Folgenden kurz „LB“ genannt) bezeichnet. Klargestellt wird, dass Witwen, Witwer bzw Waisen eines HB keinesfalls Anspruch auf eine Pension nach dieser Betriebsvereinbarung haben.
5. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden – ausgenommen in den Fällen des Pkt I.2 – mit dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Pkt I.1 nächstfolgenden Monatsersten in die Pensionskassenzusage miteinbezogen.

II. Grundsätze der Pensionskassenvorsorge

1. Die Universität erteilt den vom ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Pensionskassenzusage, die ausschließlich beitragsorientiert gestaltet ist. Auf Grund der ausschließlich beitragsorientierten Gestaltung der

Pensionskassenzusage hängt die Höhe der Versorgungsleistungen insbesondere von den geleisteten Beiträgen, vom Veranlagungsergebnis der veranlagten Beiträge und vom versicherungstechnischen Ergebnis sowie der dotierten Schwankungsrückstellung ab.

2. Es gilt keine garantierte Mindestpension, dh dass sich die Anwartschaften sowie die Versorgungszahlungen in ihrem Ausmaß sowohl nach oben als auch nach unten ohne Einschränkung verändern können. Die Universität wird mit der Pensionskasse im Pensionskassenvertrag den Ausschluss der Mindestertragsgarantie gem § 2 Abs 1 PKG vereinbaren (*Pensionskassenzusage ohne Mindestertragsgarantie*).
3. Die Universität trifft keine Nachschusspflicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Versorgungsleistungen nicht bzw nicht im prognostizierten Umfang gewährt werden können. Werden die angestrebten Veranlagungsergebnisse nicht erreicht, kann es auch zu einer Kürzung der auszahlenden Pensionen kommen. Das Risiko des Veranlagungsergebnisses und die versicherungstechnischen Risiken gehen somit zu Lasten der LB.
4. Der Beitrags- und Leistungsberechnung ist der jeweils gültige und genehmigte Geschäftsplan der Pensionskasse zugrunde zu legen. Die Erstellung dieses Geschäftsplans hat insbesondere durch Beachtung folgender versicherungstechnischer Vorgaben zu erfolgen:
 - a. Der Rechnungszinssatz beträgt 3 %.
 - b. Das Leistungsrecht wird durch Unisex-Tabellen geschlechtsneutral ausgestaltet.
 - c. Die Berücksichtigung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension erfolgt nach der Individualmethode.
5. Die Universität wird mit der Pensionskasse vereinbaren, dass die eingezahlten Beiträge konservativ unter Anwendung der entsprechenden Veranlagungskategorien der österreichischen Kontrollbank veranlagt werden.
6. Die Universität und die Betriebsräte – sowie von diesen auf jeweils eigene Kosten beigezogene Sachverständige bzw sonstige Vertreter – haben ein Einsichtsrecht in den Geschäftsplan der Pensionskasse und das Recht, Abschriften anzufertigen. Über Änderungen des Geschäftsplanes werden sowohl die Universität als auch die

Betriebsräte ohne Aufforderung durch die Pensionskasse informiert.

7. Die Universität wird weiters mit der Pensionskasse vereinbaren, dass die Kosten der Pensionskassenvorsorge im Pensionskassenvertrag abschließend aufgezählt sind und die Pensionskasse nicht berechtigt ist, darüber hinaus Kosten für die Abwicklung der Pensionskassenvorsorge zu verlangen, außer es handelt sich um eine gesetzlich zwingende Anpassung, die auch der Höhe nach zwingend vorgegeben ist. In diesem Fall sind die Betriebsräte zu informieren. Die Universität wird bei einem Wunsch der Pensionskasse auf Erhöhung der im Pensionskassenvertrag vereinbarten Kosten bzw auf Vereinbarung weiterer Kosten die Betriebsräte bei den dahingehenden Verhandlungen zwischen der Universität und der Pensionskasse beiziehen.
8. Die Universität wird mit der Pensionskasse im Pensionskassenvertrag einen statischen Verweis auf die zur Umsetzung der Pensionskassenvorsorge relevanten Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung vereinbaren.

III. Beiträge der Universität

1. Für den Zeitraum **ab dem 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2011** hat die Universität ab dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt I.1 folgenden Monatsersten einen laufenden monatlichen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:
 - a. für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 25 Kollektivvertrag 7,27 % der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8;
 - b. für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Pkt I.1 2,18 % der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8.
2. Für den Zeitraum **ab dem 1. Oktober 2011** hat die Universität ab dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Pkt I.1 folgenden Monatsersten für die weitere Dauer eines beitragspflichtigen Arbeitsverhältnisses einen laufenden monatlichen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:
 - a. Für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 25 des Kollektivvertrages 10 % der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8;
 - b. für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Pkt I.1 3 % des bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage nach dem

pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften (derzeit geregelt in § 45 iVm § 108 ASVG) reichenden Teils der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8; dieser Betrag erhöht sich auf 10 % für den über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Teil der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8.

3. Innerhalb von 3 Monaten **nach Vollendung der 24-monatigen Beschäftigungszeit** nach Pkt I.1.a. hat die Universität für die oder den AWB einen Einmalbetrag an die Pensionskasse zu leisten, der sich aus der Nachzahlung der Beiträge nach Pkt III.1 und III.2 für die Dauer der 24-monatigen Beschäftigungszeit ergibt, wobei Beschäftigungszeiten vor dem 1. Oktober 2009 bei dieser Nachzahlung nicht zu berücksichtigen sind.
4. Die Universität hat bis zum 30. September 2010 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die 24-monatige Beschäftigungszeit nach Pkt I.1.a am 30. September 2009 vollendet haben, einen Einmalbetrag für nach dem **31. Dezember 2003 bis zum 30. September 2009** zurückgelegte Dienstzeiten an die Pensionskasse in folgender Höhe zu leisten:
 - a. Für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren iSd § 25 Kollektivvertrag 10 % der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8;
 - b. für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer iSd Pkt I. 1 0,75 % der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8.

Abweichend von der im ersten Satz genannten Fälligkeit hat die Universität für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die die 24-monatige Beschäftigungszeit nach Pkt I.1.a erst nach dem 30. September 2009 vollendet haben, den Nachzahlungsbetrag für nach dem 31. Dezember 2003 bis zum 30. September 2009 zurückgelegte Dienstzeiten innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der 24-monatigen Beschäftigungszeit zu leisten.

5. Wurde bzw wird eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer zur Universitätsprofessorin bzw zum Universitätsprofessor iSd § 25 Kollektivvertrags bestellt, so kommen die für Universitätsprofessorinnen bzw Universitätsprofessoren iSd § 25 Kollektivvertrag geltenden Beitragssätze gem Pkt III.1.a, 2.a und 4.a nur für die Dienstzeiten ab der Bestellung der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers zur Universitätsprofessorin bzw zum Universitätsprofessor zur Anwendung. Für die Dienstzeiten vor der Bestellung gelten die Beitragssätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gem Pkt III.1.b, 2.b und 4.b.

6. Für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gem Pkt I.2 hat die Universität ausschließlich für Zeiträume ab 1. Oktober 2012 bzw Beginn des neuen Projekts und Vorliegen der Voraussetzungen gem Pkt I.1 einen laufenden monatlichen Beitrag in der Höhe des Pkt III.2, jedoch keine Nachzahlungen für Zeiträume vor dem 1. Oktober 2012, insbesondere nicht gem Pkt III.1, III.3 und III.4 zu leisten.
7. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Universität nach einem erfolgreichen Lehrabschluss über die Weiterverwendungspflicht (§ 18 Berufsausbildungsgesetz) hinaus beschäftigt werden, ist innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Weiterverwendungspflicht ein Einmalbetrag an die Pensionskasse zu leisten, der sich aus der Nachzahlung der Beiträge nach Pkt III.1 und III.2 seit Beginn des Lehrverhältnisses unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8 bzw für die Dauer des Lehrverhältnisses der Lehrlingsentschädigung ergibt.
8. Die Bemessungsgrundlage I ist das jeweilige Entgelt nach §§ 49 bzw 54 Kollektivvertrag zuzüglich allfälliger Journaldienstzulagen (§ 57 Kollektivvertrag), Rufbereitschaftsentschädigungen (§ 58 Kollektivvertrag), Strahlen- und Infektionsgefährdungszulagen (§ 59 Kollektivvertrag) und Schmutzzulagen (§ 60 Kollektivvertrag).
9. Die Beitragszahlungen der Universität hinsichtlich der laufenden Beiträge gemäß Pkt III.1 und III.2 erfolgt jeweils zu den Gehaltszahlungsfälligkeiten, wobei sämtliche seit 1. Oktober 2009 bereits fälligen laufenden Beiträge gemäß Pkt III.1 und III.2 mit der ersten laufenden Beitragszahlung überwiesen werden.
10. Die Universität leistet für folgende abschließend aufgezählte Zeiten Beiträge an die Pensionskasse, sofern der oder dem AWB für diese Zeiten keine Entgeltansprüche gegenüber der Universität zustehen und diese bzw dieser nach Beendigung dieser Zeiten die Beschäftigung bei der Universität wieder aufnimmt:
 - a. Beschäftigungsverbot nach §§ 3 und 5 MSchG;
 - b. Zeiten einer gesetzlichen Karenz iSd MSchG/VKG;
 - c. Präsenz- und Zivildienst iSd APSG;
 - d. Sterbebegleitung naher Angehöriger gem § 14a AVRAG;
 - e. Begleitung schwerstkranker Kinder gem § 14b AVRAG.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge während der Zeiten gemäß Pkt.III.10.a. ist 100% – während der Zeiten gemäß Pkt.III.10.b. bis 10.e. 50% – der Bemessungsgrundlage I nach Pkt III.8, wobei das für den letzten Monat vor Beginn der in Pkt III.10.a. bis e. genannten Zeiten gebührende Entgelt der oder des AWB herangezogen wird. Die Beiträge der Universität nach dieser Bestimmung werden innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme der Beschäftigung bei der Universität in Form eines Einmalbetrages an die Pensionskasse geleistet. Die Universität wird mit der Pensionskasse vereinbaren, dass während der in Pkt III.10.a. bis e. genannten Zeiten die bestehenden Anwartschaften mit keinen weiteren Kosten, außer mit den Vermögensverwaltungskosten, belastet werden.

11. Gerät die Universität mit Beitragszahlungen mehr als ein Kalendermonat in Verzug, wird die Pensionskasse die Universität davon in angemessener Frist informieren.

IV. Weitere Bestimmungen zu den Beiträgen der Universität

1. Für Zeiten, in denen die oder der AWB keine Entgeltansprüche gegenüber der Universität hat, ist die Universität mit Ausnahme der in Pkt III.10 genannten Zeiten nicht verpflichtet, einen Beitrag an die Pensionskasse zu leisten. Mit dem Ausscheiden der oder des AWB aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität endet die Beitragspflicht der Universität.
2. In sämtlichen Beiträgen der Universität sind die Verwaltungs- und Auszahlungskosten der Pensionskasse enthalten. Nicht enthalten ist die Versicherungssteuer, welche im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß von der Universität getragen und zusammen mit den Beiträgen an die Pensionskasse überwiesen wird. Die Universität trägt darüber hinaus keine weiteren Kosten.
3. Sämtliche Beiträge gem Pkt III. sind von der Universität insoweit zu leisten, als diese den Beitrag übersteigen, der einer oder einem AWB auf Grund einer individuellen Vereinbarung für die jeweils genannten Zeiträume zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge zusätzlich gewährt wird oder der bisher tatsächlich geleistet wurde.

V. Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beiträge der Universität

1. Die Universität kann ihre Beitragszahlungen endgültig einstellen (Widerruf), wenn sich ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass die Aufrechterhaltung der Pensionskassenzusage eine Gefährdung des Weiterbestandes der Universität zur Folge hätte und mindestens drei Monate vor dem Einstellen der Beitragsleistungen eine Beratung mit den Betriebsräten erfolgt ist. Zu dieser Beratung können die Betriebsräte eine fachkundige Person unter der Voraussetzung beiziehen, dass diese verpflichtet wird, über alle ihr bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Erfolgt ein Widerruf durch die Universität, bleibt den AWB die bisher erworbene Anwartschaft gem § 6 Abs 2 BPG erhalten. Im Zeitpunkt des Widerrufs ist ein Unverfallbarkeitsbetrag nach denselben Rechenregeln wie nach § 5 Abs 1a BPG iVm Pkt XII. zu errechnen, wobei jedoch eine allfällige Unverfallbarkeitsfrist unbeachtlich ist.
3. Die oder der AWB kann nach Widerruf
 - a. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages gem Pkt V.2 in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat die oder der LB gegen die Pensionskasse einen Anspruch, der sich aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall ergibt;
 - b. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gem Pkt V.2 in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen;
 - c. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen.

Gibt die oder der AWB binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung des Unverfallbarkeitsbetrages ab, gilt § 5 Abs 3 BPG (beitragsfreigestellte Anwartschaft).

4. Die Universität kann ihre laufenden Beitragszahlungen nur dann und solange aussetzen oder einschränken, als zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen und mindestens drei Monate vor dem Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung eine Beratung mit den Betriebsräten erfolgt ist. Zu dieser Beratung können die Betriebsräte eine fachkundige Person beiziehen, unter der Voraussetzung, dass diese verpflichtet wird, über alle ihr bekanntgewordenen

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

5. Werden Beiträge der Universität ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann die oder der AWB für denselben Zeitraum
 - a. ihre oder seine Beiträge aussetzen oder im selben Ausmaß einschränken;
 - b. ihre oder seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder
 - c. auch die Beiträge der Universität übernehmen.

VI. Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Die oder der AWB kann eigene Beiträge an die Pensionskasse leisten. Diese Beiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer und die Verwaltungs- und Auszahlungskosten. Die Höhe dieser Beiträge ist mit der Höhe der jährlich von der Universität nach Pkt III. zu leistenden Beiträge begrenzt, wobei die oder der AWB darüber hinaus eigene Beiträge bis zu der in § 108 a EStG 1988 genannten Höhe leisten kann.
2. Die oder der AWB kann auch für Zeiten, für welche die Universität Nachzahlungen iSd Pkt III. leistet, Beiträge an die Pensionskasse in Form von laufenden Beiträgen oder in Form eines Einmalbetrags leisten. Die oder der AWB kann weiters auch für Zeiten, während denen das Arbeitsverhältnis karenziert ist Beiträge an die Pensionskasse in Form eines Einmalbetrags und nach Wiederaufnahme der Beschäftigung bei der Universität leisten. Pkt VI.1 gilt sinngemäß.
3. Die Leistung von Beiträgen nach Pkt VI.1 und Pkt VI.2 ist ab Beginn der Beitragsleistung der Universität bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität möglich. Die Universität ist berechtigt, diese Beiträge vom Entgelt einzubehalten. Sie hat sie sodann gemeinsam mit den von ihr zu leistenden Beiträgen an die Pensionskasse abzuführen.
4. Die oder der AWB kann ihre bzw seine Beitragszahlungen nach Pkt VI.1 und Pkt VI.2, sofern es sich um keinen Einmalbetrag handelt, jederzeit ohne Angabe von Gründen endgültig, also für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses einstellen. Ebenso kann die oder der AWB ihre oder seine Beitragszahlungen nach Pkt VI.1 und Pkt VI.2 jederzeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken.

5. Erklärungen nach Pkt VI.1 bis VI.4 bedürfen der Schriftform und sind sechs Wochen vor Beginn der Beitragszahlung in der Personalabteilung der Universität abzugeben.

VII. Leistungen aus der Pensionskassenzusage

1. Die AWB bzw HB haben aus der Pensionskasse Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen:
 - Alterspension;
 - Witwen- bzw Witwerpension;
 - Waisenpension;
 - Berufsunfähigkeitspension, sofern Modell 2 gem Pkt VII.8 zur Anwendung gelangt.
2. Die oder der AWB hat Anspruch auf **Alterspension**, wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zur Universität aufgelöst ist, wobei die Alterspension auch noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann. Festgehalten wird, dass die Universität für ausgeschiedene AWB keine Beiträge leistet und auch sonst keine Kosten, insbesondere solche, die durch eine spätere Inanspruchnahme der Alterspension entstehen, übernimmt.
3. **Witwen-/Witwerpension** gebührt im Falle des Ablebens der oder des AWB bzw der oder des Anspruch auf Alterspension bzw auf Berufsunfähigkeitspension habenden LB jener Person, mit der die oder der AWB bzw die oder der Anspruch auf Alterspension bzw auf Berufsunfähigkeitspension habende LB zum Zeitpunkt des Todes
 - a. in aufrechter Ehe;
 - b. in einer aufrechten, gesetzlich anerkannten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (im Folgenden „eingetragene Partnerschaft“ genannt) oder
 - c. bereits seit drei Jahren in aufrechter Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Diese Personen werden in dieser Betriebsvereinbarung gemeinsam Witwen- bzw Witwer genannt. Die Witwen-/Witwerpension gebührt ferner nur dann, wenn die

Ehe/eingetragene Partnerschaft vor Anfall der Eigenpension der oder des AWB bereits bestanden hat. Im Falle der Lebensgemeinschaft gebührt die Witwen-/Witwerpension nur dann, wenn die Lebensgemeinschaft drei Jahre vor Anfall der Eigenpension der oder des AWB bereits bestanden hat.

4. Besteht zum Zeitpunkt des Ablebens der oder des AWB bzw der oder des Anspruch auf Alterspension bzw auf Berufsunfähigkeitspension habenden LB neben der Ehe/eingetragenen Partnerschaft eine Lebensgemeinschaft, so gebührt die Witwen-/Witwerpension bei Vorliegen der Voraussetzung gem Pkt VII.3 jener Person, mit der die Lebensgemeinschaft bestanden hat.
5. Die oder der AWB bzw die oder der LB haben der Universität bzw nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität der Pensionskasse Name, Geschlecht und Geburtsdatum der Lebensgefährtin bzw des Lebensgefährten zu melden. Zur Inanspruchnahme der Witwen-/Witwerpension hat die Lebensgefährtin bzw der Lebensgefährte mittels Meldezettel nachzuweisen, dass für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt des Todes an gerechnet ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat. Der Meldezettel ist dabei von der Lebensgefährtin bzw vom Lebensgefährten direkt an die Pensionskasse zu übermitteln.
6. **Waisenpension** gebührt im Falle des Todes der oder des AWB bzw der oder des LB den Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern diese einen Anspruch auf Waisenpension aus der österreichischen Sozialversicherung oder aus einer vergleichbaren ausländischen gesetzlichen sozialen Sicherungseinrichtung besitzen.
7. Die Bewertung der Ansprüche auf Witwen-/Witwerpension bzw Waisenpension erfolgt nach individuellen Ansätzen.
8. Die AWB können nach Maßgabe folgender Regelungen bestimmen, ob sie eine **Berufsunfähigkeitspension** (im Folgenden „BU-P“ genannt) in Anspruch nehmen möchten. Die AWB können zwischen folgenden zwei Modellen wählen:
 - Modell 1: keine BU-P;
 - Modell 2: BU-P, sofern diese einen Anspruch auf Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspension aus der österreichischen Sozialversicherung oder aus einer vergleichbaren ausländischen gesetzlichen sozialen Sicherungseinrichtung

besitzen.

Die AWB erhalten von der Universität ein Informationsblatt, in welchem die beiden Modelle erläutert werden. Die AWB haben den Erhalt des Informationsblattes der Universität zu bestätigen. Die oder der AWB hat sodann binnen zwei Monaten ab Erhalt des Informationsblattes und nach dem vertraglich vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich ein Modell zu wählen, wobei das zeitlich später eintretende Ereignis den Beginn des Laufs dieser Zweimonatsfrist auslöst. Diese Wahlmöglichkeit besteht nur einmalig. Wählt die Arbeitnehmerin bzw der AWB innerhalb dieser Frist kein Modell, so gilt Modell 1: keine BU-P als gewählt.

VIII. Höhe und Dauer der Leistungen aus der Pensionskassenzusage

1. Die Höhe der **Alterspension** ergibt sich aus den erworbenen Anwartschaften (vorhandenes Deckungskapital) durch Umwandlung in eine Rente zum Zeitpunkt des Anfalles der Alterspension. Die Alterspension wird lebenslang bezahlt.
2. Die Höhe der **Witwen-/Witwerpension** gebührt im Falle des Ablebens einer oder eines AWB bzw einer oder eines LB bei Wahl von Modell 1 nach Pkt VII.8 im Ausmaß von 30 % bzw bei Wahl von Modell 2 nach Pkt VII.8 im Ausmaß von 40 % des Anspruchs der oder des verstorbenen AWB bzw der oder des verstorbenen LB auf Eigenpension. Dieser Anspruch auf Eigenpension ist:
 - a. Bei Ableben der oder des AWB vor Vollendung des 60. Lebensjahres und Wahl von Modell 2 der fiktive Anspruch der oder des AWB auf BU-P, wenn der AWB zum Zeitpunkt des Todes berufsunfähig geworden wäre.
 - b. Bei Ableben der oder des AWB vor Vollendung des 60. Lebensjahres und Wahl von Modell 1 der fiktive Anspruch der oder des AWB auf Alterspension zum Zeitpunkt des Todes.
 - c. Bei Ableben der oder des AWB nach Vollendung des 60. Lebensjahres, der fiktive Anspruch der oder des AWB auf Alterspension zum Zeitpunkt des Todes.
 - d. Bei Ableben der oder des LB nach Anfall einer Alters- oder BU-P, die laufende Pension.

Die Witwen-/Witwerpension gebührt bis zum Tod. Der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension erlischt nicht bei Wiederverheiratung.

3. Die Höhe der **Waisenpension** gebührt im Falle des Ablebens einer oder eines AWB bzw einer oder eines LB bei Wahl von Modell 1 nach Pkt VII.8 im Ausmaß von 3 % (Halbwaisen) oder 6 % (Vollwaisen) bzw bei Wahl von Modell 2 nach Pkt VII.8 im Ausmaß von 10 % (Halbwaisen) oder 20 % (Vollwaisen) des Anspruches der oder des verstorbenen AWB bzw LB auf Eigenpension im Sinne des Pkt VIII.2.a bis d. und so lange ein Anspruch auf Waisenpension aus der österreichischen Sozialversicherung oder aus einer vergleichbaren ausländischen gesetzlichen sozialen Sicherungseinrichtung besteht.

4. Die Höhe der **BU-P** ergibt sich bei Wahl von Modell 2 nach Pkt VII.8 aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos (Deckungsrückstellung) der oder des AWB zum Zeitpunkt des Anfalles der BU-P entsprechend dem genehmigten Geschäftsplan und wird auf jenes Ausmaß erhöht, das sich unter der Annahme ergibt, dass eine bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres laufende Beitragszahlung iHv 100 % der zuletzt gezahlten Beiträge der Universität und der oder des AWB erfolgt wäre; ein fiktiver Ertrag wird dabei in Höhe des vereinbarten Rechnungszinses unterstellt. Für die Verrentung wird jener Barwertfaktor herangezogen, der einem Berufsunfähigen jenes Alters entspricht, in dem der/die LB tatsächlich berufsunfähig geworden ist. Wenn auch die Beitragsleistung des Arbeitgebers ruht (zB Karenzierung), bleibt der um die fiktive Beitragszahlung erhöhte Anspruch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aufrecht. In diesen Fällen wird der zuletzt tatsächlich gezahlte Beitrag herangezogen; im Fall der Entgeltreduktion wegen langer Krankheit wird anstelle des tatsächlich zuletzt gezahlten Beitrages ein ungekürzter Beitrag herangezogen. Die BU-P gebührt, solange ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension aus der österreichischen Sozialversicherung oder aus einer vergleichbaren ausländischen gesetzlichen sozialen Sicherungseinrichtung besteht.

IX. Gesamtausmaß der Hinterbliebenenpensionen

Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen ist mit 100 % der von der oder dem verstorbenen AWB bzw LB bezogenen Eigenpension gem Pkt VIII.2 a. bis d. begrenzt. Bei Übersteigen dieser Grenze werden die Waisenpensionen anteilmäßig gekürzt.

X. Anfall und Auszahlung der Leistungen

1. Versorgungsleistungen gebühren nur auf schriftlichen Antrag der oder des Berechtigten. Die Versorgungsleistung fällt mit dem auf die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten (im Folgenden kurz „Pensionsstichtag“) an und wird entsprechend den Gehaltszahlungsfälligkeiten erbracht. Sie gebührt 12-mal jährlich. Neben den monatlichen Versorgungsleistungen gebühren in den Monaten März, Juni, September und November zu den Gehaltszahlungsfälligkeiten je eine Sonderzahlung im Ausmaß von 50 % der für den jeweiligen Monat zustehenden Leistung.
2. Die Versorgungsleistungen sind auf ein von der oder dem LB der Pensionskasse bekannt zu gebendes Pensionskonto zu überweisen. Erfolgt die Auszahlung nach dem Pensionsstichtag, wird das Kapital ab dem Pensionsstichtag versicherungsmathematisch verrentet. Eine darüber hinausgehende Verzinsung nachzuzahlender Beträge erfolgt nicht.
3. Wird die Pensionsleistung von der oder dem LB nach dem Pensionsstichtag in Anspruch genommen, erfolgt die Leistungsermittlung zu dem gewählten späteren Zeitpunkt. Die oder der LB hat spätestens drei Monate vor dem gewählten Zeitpunkt der Pensionskasse schriftlich die gewünschte Inanspruchnahme mitzuteilen. Die Inanspruchnahme kann rückwirkend längstens bis zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Pensionskasse erfolgen. Wenn die Auszahlung nicht rechtzeitig zu dem von der oder dem LB gewünschten Zeitpunkt erfolgt, leistet die Pensionskasse rückwirkend ab dem gewünschten Zeitpunkt, jedoch ohne zusätzliche Zinsen, wenn die Verzögerung den Zeitraum einer typischen Abwicklung nicht übersteigt bzw. eine allenfalls darüber hinausgehende Verzögerung nicht im Verantwortungsbereich der Pensionskasse liegt.
4. Die Anpassung der Versorgungsleistungen erfolgt einmal jährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse entsprechend dem Geschäftsplan unter Berücksichtigung des anteiligen Veranlagungsergebnisses und des anteiligen versicherungstechnischen Ergebnisses. Die laufenden Versorgungsleistungen können somit gleichbleiben, sich erhöhen oder sich vermindern. Ist das Veranlagungsergebnis positiv, werden die Versorgungsleistungen nach der Differenz zwischen Rechnungszins und vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschuss angepasst, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Dotierung bzw. Auflösung der Schwankungsrückstellung nicht einen davon abweichenden Anpassungssatz notwendig macht.

XI. Barabfindung

1. Liegt bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert der Versorgungsansprüche unter dem sich aus § 1 Abs 2 und 2a des PKG ergebenden Betrag (derzeit €10.800,--), kann die oder der LB von der Pensionskasse durch Zahlung eines Einmalbetrages abgefunden werden; über ihr oder sein Verlangen ist die oder der LB abzufinden.
2. Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag gem Pkt XII. im Zeitpunkt der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bzw des Widerrufs gem Pkt V.1 den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag (derzeit €10.800,--) nicht übersteigt, kann die oder der AWB abgefunden werden; über ihr oder sein Verlangen ist die oder der AWB abzufinden.

XII. Unverfallbarkeit und Unverfallbarkeitsbetrag

1. Die aus Beiträgen der Universität und der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer erworbenen Anwartschaften auf Alters-, Hinterbliebenen- und – bei Modell 2 – BU-P werden sofort mit ihrer Zahlung unverfallbar. Aus den unverfallbaren Anwartschaften ist ein Unverfallbarkeitsbetrag zu errechnen. Dieser entspricht 100 % der der oder dem AWB zum jeweiligen Austrittsrichtag zugeordneten Deckungsrückstellung und 100 % des Anteils an der Schwankungsrückstellung abzüglich der Kosten für die Leistung des Unverfallbarkeitsbetrages, mindestens jedoch der Höhe gem § 5 Abs 1a BPG bzw § 75 Abs 2 des Kollektivvertrages. AWB können über den Unverfallbarkeitsbetrag nach § 5 Abs 2 bis 5 BPG verfügen.
2. Bei Ausscheiden der oder des AWB vor Eintritt des Leistungsfalles bleibt der erhöhte Berufsunfähigkeitsschutz des Modell 2 gem Pkt VII.8 dann und solange weiter erhalten, als die oder der AWB die Beitragsleistungen der Universität mit eigenen Beiträgen fortsetzt.

XIII. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

1. Zu Unrecht erbrachte Leistungen können von der Pensionskasse zurückgefordert werden, wenn die oder der AWB bzw die oder der LB

- a. den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgeblicher Tatsachen oder Verletzung der Informationspflichten gem Pkt XIV.1 und XIV.2 herbeigeführt hat oder
 - b. erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.
2. Die Pensionskasse ist berechtigt, ihren Rückforderungsanspruch mit dem Anspruch der oder des LB auf Versorgungsleistungen aufzurechnen.

XIV. Informationspflichten der Universität, der AWB und der LB

1. Bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge sowie während des laufenden Pensionskassenvertragsverhältnisses sind von der Universität für jede und jeden AWB folgende Daten sowie jede Änderung dieser Daten an die Pensionskasse zu melden:
 - Titel, Vor- und Zuname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht;
 - Familienstand;
 - Einbeziehungsdatum;
 - Beitragsbemessungsgrundlage;
 - Beginn und Höhe der Arbeitgeberbeiträge;
 - Beginn und Höhe allfälliger Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbeiträge;
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Die AWB und die LB sind verpflichtet, die Pensionskasse über allfällige Änderungen der für die Bemessung der Beiträge, Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Daten, insbesondere des Familienstandes und der Anzahl der Kinder, sowie über die Zuerkennung und Aberkennung von Leistungen der österreichischen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren ausländischen sozialen Sicherungseinrichtung zu informieren. Die Pensionskasse wird im Zuge der Ausschreibung nach einer abschließenden Aufzählung der maßgeblichen Daten befragt werden. Die von der Pensionskasse im Ausschreibungsverfahren bekannt gegebenen Daten werden im Pensionskassenvertrag und in einer Ergänzungsvereinbarung zu dieser Betriebsvereinbarung festgehalten.
3. Während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses zur Universität haben die AWB der Universität die Änderung in Pkt XIV.1 und Pkt XIV.2 genannten Daten in

angemessener Frist mitzuteilen. Die Information an die Pensionskasse erfolgt sodann durch die Universität.

4. Die Universität informiert die AWB bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge über den Abschluss eines Pensionskassenvertrages und dieser Betriebsvereinbarung sowie insbesondere über die Bestimmungen der Pensionskassenvorsorge betreffend

- die Höhe der Beitragszahlungen der Universität;
- die Höhe vereinbarter Beitragszahlungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- die Zahlungsweise und Fälligkeit der laufenden Beitragszahlungen;
- die Verpflichtung der Universität, der AWB und der LB der Pensionskasse sämtliche für die Beiträge, die Anwartschaften und die Pensionsleistungen und deren Änderung maßgeblichen Angaben gem Pkt XIV.1 und XIV.2 mitzuteilen;
- den Ausschluss der Leistung des Mindestertrages durch die Pensionskasse;
- die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pensionskassenvertrages geltenden Grundsätze der Veranlagungspolitik; dies kann auch durch Beifügung der Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik (§ 25 a PKG) als Anhang zum Pensionskassenvertrag erfolgen;
- die Veranlagungsrisiken und versicherungstechnischen Risiken sowie die Verteilung dieser Risiken;
- die Voraussetzungen weiterer Beitragszahlungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach Beendigung ihres oder seines Arbeitsverhältnisses;
- die Berechnung der unverfallbar gewordenen Anwartschaften bei Ausscheiden einer oder eines AWB während des Jahres;
- die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer auch den Arbeitgeberbeitrag leisten kann (vgl § 6 BPG);
- die Voraussetzungen für den beitragsfreien Verbleib einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers nach Beendigung ihres oder seines Arbeitsverhältnisses, insbesondere die Art der Kostenberechnung und die Höhe der Kostenanlastung (Verwaltungskostenbeitrag);
- die Art der Kostenberechnung und Höhe der Kostenanlastung (Verwaltungskosten) gegenüber der Universität, den AWB und LB sowie gegenüber den beitragsleistenden AWB für den Fall, dass die Universität die Beitragszahlung vorübergehend aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen aussetzt oder einschränkt oder die Leistungszusage widerruft, sowie

- die Höhe der gem § 17 Abs 4 PKG zu übertragenden Vermögensanteile und des Unverfallbarkeitsbetrages gem § 17 Abs 5 PKG.
5. Allfällige Nachteile aus unrichtigen, verspäteten oder nicht erfolgten Mitteilungen an die Pensionskasse sind von der Universität bzw den AWB, den LB und den HB zu tragen. Die Veränderung von Daten im Sinne des Pkt XIV.1 und des Pkt XIV.2 führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften oder Leistungsansprüchen, wenn die Veränderung der Pensionskasse nachweislich schriftlich oder auf Datenträger zur Kenntnis gebracht wurde.
 6. Den Betriebsräten wird eine Kopie des Pensionskassenvertrags sowie allfälliger Änderungsvereinbarungen übergeben werden.

XV. Informationspflichten der Pensionskasse

1. Die AWB werden von der Pensionskasse jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich in angemessener Form über die Beitrags- und Kapitalentwicklung, die einbehaltenen Verwaltungskosten sowie über die erworbenen Ansprüche der Pensionskassenzusage informiert. Die Information hat auch eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen zu enthalten. Weiters werden die AWB von der Pensionskasse über die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, einen Wechsel von der bestehenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in eine andere und die dafür maßgeblichen Gründe sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Umstände informiert.
2. Die LB werden von der Pensionskasse jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich in angemessener Form über die Kapitalentwicklung und die einbehaltenen Verwaltungskosten informiert. Weiters werden die LB von der Pensionskasse über die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, einen Wechsel von der bestehenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in eine andere und die dafür maßgeblichen Gründe sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Umstände informiert. Zusätzlich werden die LB von der Pensionskasse bei jeder Änderung der Pensionsleistungen informiert.
3. Jede und jeder LB wird von der Pensionskasse bei Eintritt des Leistungsfalles über

den erworbenen Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistung sowie über die Zahlungsmodalitäten der Pension schriftlich informiert.

4. Über Verlangen der AWB bzw der LB wird die Universität den Inhalt des Pensionskassenvertrages sowie die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik den AWB bzw den LB zur Kenntnis bringen. Weiters wird die Universität die AWB bzw die LB über die diese betreffende inhaltliche Änderungen des Pensionskassenvertrages informieren. Die Universität ist berechtigt, diese Informationspflichten auf die Pensionskasse zu übertragen, sofern gewährleistet ist, dass die Pensionskasse dafür keine Kosten verrechnet.
5. Die Pensionskasse wird den Prüfbericht der Aktuarin bzw des Aktuars der Pensionskasse und den Rechenschaftsbericht der Abschlussprüferin bzw des Abschlussprüfers unverzüglich nach Einlangen der Universität und den Betriebsräten übermitteln.
6. Hinsichtlich Inhalt und Umfang der in diesem Pkt XV. genannten Informationspflichten, wird die Pensionskasse die von der Finanzmarktaufsicht jeweils bekanntgegebenen Mindeststandards einhalten.
7. Die Pensionskasse wird die Universität und die Betriebsräte über die Änderung des rechnungsmäßigen Überschusses vorab so rechtzeitig informieren, dass darüber zwischen Universität, Betriebsräten und Pensionskasse Beratungen stattfinden können.
8. Die Pensionskasse wird den jeweils aktuellen Ansprechpartner für die AWB und die LB sowie für die Universität und die Betriebsräte bekannt geben.

XVI. Mitwirkung der AWB und der LB an der Verwaltung der Pensionskasse

1. Die AWB und die LB (jedoch nicht die HB) sowie die beitragsleistende Universität können an der Hauptversammlung der Pensionskasse teilnehmen. Bei Teilnahme stehen den AWB, den LB und der beitragsleistenden Universität die Informationsrechte des § 112 Abs 1 Aktiengesetz zu. § 112 Abs 2 und 3 Aktiengesetz ist anzuwenden.
2. Zur Hauptversammlung der Pensionskasse sind von der Pensionskasse die

Universität, die AWB und die LB einzuladen. Die Einladungen zur Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. Von der Einladung zur Hauptversammlung und dessen Inhalt werden zudem sowohl die Universität als auch die Betriebsräte zwei Wochen vor der Hauptversammlung von der Pensionskasse gesondert schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3. Entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen der Pensionskasse sind Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher bei der Pensionskasse veranlagten AWB und LB in den Aufsichtsrat zu entsenden, die im Rahmen der Hauptversammlung der Pensionskasse nach § 27 PKG zu wählen sind.
4. Die Betriebsräte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Beauftragte der AWB und LB für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsrat der Pensionskasse anzusehen. Die Beauftragung kann gem § 27 Abs 5 Z 4 PKG widerrufen werden.

XVII. Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrags

1. Der mit der Pensionskasse zur Erfüllung der Ansprüche der AWB und LB abgeschlossene Pensionskassenvertrag kann nur unter Einhaltung der Vorgaben des § 17 PKG gekündigt oder einvernehmlich beendet werden. Die Kündigungsfrist für den Pensionskassenvertrag beträgt ein Jahr, die Kündigung darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Pensionskasse ausgesprochen werden. Die einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Pensionskasse wirksam, der zumindest sechs Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Pensionskassenvertrages liegt.
2. Vor Ausspruch einer Kündigung oder vor einer einvernehmlichen Beendigung des Pensionskassenvertrages muss die Übertragung der Vermögensanteile der AWB und LB und der Universität auf eine andere Pensionskasse, auf eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder auf eine betriebliche Kollektivversicherung gesichert sein. Die Sicherung dieser Übertragung ist von der Universität den Betriebsräten schriftlich nachzuweisen.
3. Im Falle der Kündigung des Pensionskassenvertrages sind 100 % der der beitragsleistenden Universität und den AWB/LB zugeordneten Vermögensanteile

zuzüglich 100 % des Anteils an der Schwankungsrückstellung zuzüglich 100 % der finanzierten und nicht verbrauchten Auszahlungskostenreserve zu übertragen.

4. Von der Beendigung des Pensionskassenvertrages werden alle AWB und LB sowie HB erfasst.

ZWEITER ABSCHNITT

Pensionskassenzusage gemäß Zusatz-Kollektivvertrag

XVIII. Geltungsbereich

1. Der ZWEITE ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung gilt für alle bei der Universität beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
 - a. nach § 78 a Abs 4 VBG von einer Pensionskassenzusage zu erfassen sind,
 - b. am 31. Dezember 2003 als Professorinnen oder Professoren gemäß den §§ 49 f bis 49 k VBG beim Bund beschäftigt waren und
 - c. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen.
2. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer iSd Pkt XVIII.1, die gem § 126 Abs 5 oder Abs 7 UG 2002 ihre Bereitschaft zum Übertritt in den Kollektivvertrag erklären, gilt ab Wirksamkeit des Übertritts in den Kollektivvertrag ausschließlich der ERSTE ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung.

XIX. Anzuwendende Bestimmungen

Die im ERSTEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung geregelten Pkt II. bis XVII. gelten mit Ausnahme des Pkt III. sinngemäß auch für den gegenständlichen ZWEITEN ABSCHNITT dieser Betriebsvereinbarung.

XX. Beiträge der Universität

1. Die Universität hat ab dem 1. Oktober 2009 für die Dauer des beitragspflichtigen Arbeitsverhältnisses für Professorinnen und Professoren nach §§ 49 f bis 49 k VGB einen laufenden monatlichen Beitrag in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage II nach Pkt XX.4 jeweils zu den Gehaltszahlungsfälligkeiten an die Pensionskasse zu leisten.

2. Die Universität hat für Dienstzeiten, die nach dem 30. September 2001 und vor dem 1. Oktober 2009 absolviert wurden, für Professorinnen und Professoren nach §§ 49 f bis 49 k VBG einen Einmalbetrag in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage II nach Pkt XX.4 an die Pensionskasse zu leisten. Dieser Einmalbetrag ist nur insoweit zu leisten, als für den zuvor genannten Zeitraum nicht Pensionskassenbeiträge in dem in Pkt XX.1 und XX.3 vorgesehenen Ausmaß geleistet wurden. Dieser Einmalbetrag wird mit 30. September 2010 fällig.
3. Für die Monate, für die eine Sonderzahlung gebührt, ist ein Sonderbeitrag in der nach Pkt XX.1 und Pkt XX.2 vorgesehenen Höhe zu leisten.
4. Die Bemessungsgrundlage II sind alle Geldbezüge mit Entgeltcharakter (§ 49 ASVG) ohne Rücksicht auf die Höchstbeitragsgrundlage.
5. Die Beitragszahlungen der Universität hinsichtlich der laufenden Beiträge gemäß Pkt XX.1 erfolgen jeweils zu den Gehaltszahlungsfälligkeiten, wobei sämtliche seit 1. Oktober 2009 bereits fälligen laufenden Beiträge gemäß Pkt XX.1 mit der ersten laufenden Beitragszahlung überwiesen werden.
6. Die Universität leistet für folgende abschließend aufgezählte Zeiten Beiträge an die Pensionskasse, sofern der Professorin oder dem Professor nach §§ 49 f bis 49 k VBG für diese Zeiten keine Entgeltansprüche gegenüber der Universität zustehen und diese bzw dieser nach Beendigung dieser Zeiten die Beschäftigung bei der Universität wieder aufnimmt:
 - a. Beschäftigungsverbot nach §§ 3 und 5 MSchG;
 - b. Zeiten einer gesetzlichen Karenz iSd MSchG/VKG;
 - c. Präsenz- und Zivildienst iSd APSG;
 - d. Sterbebegleitung naher Angehöriger gem § 14a AVRAG;
 - e. Begleitung schwerstkranker Kinder gem § 14b AVRAG.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge während der Zeiten gem. Pkt.XX.6.a. ist 100% – während der Zeiten gemäß Pkt.XX.6.b. bis 6.e. 50 % – der Bemessungsgrundlage II nach Pkt XX.4, wobei das für den letzten Monat vor Beginn der in Pkt XX.6.a. bis e. genannten Zeiten gebührende Entgelt der oder des AWB herangezogen wird. Die Beiträge der Universität nach dieser Bestimmung

werden innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme der Beschäftigung bei der Universität in Form eines Einmalbetrages an die Pensionskasse geleistet. Die Universität wird mit der Pensionskasse vereinbaren, dass während der in Pkt XX.6.a. bis e. genannten Zeiten die bestehenden Anwartschaften mit keinen weiteren Kosten, außer mit den Vermögensverwaltungskosten, belastet werden.

7. Gerät die Universität mit Beitragszahlungen mehr als ein Kalendermonat in Verzug, wird die Pensionskasse die Universität davon in angemessener Frist informieren.

DRITTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen

XXI. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

XXII. Kündigung der Betriebsvereinbarung

Diese Betriebsvereinbarung bzw der ERSTE ABSCHNITT oder der ZWEITE ABSCHNITT jeweils für sich allein können von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur hinsichtlich jener Arbeitsverhältnisse bzw Ausbildungsverhältnisse wirksam, die nach dem Kündigungstermin begründet werden.

Wien, am

Rektor der Akademie der bildenden
Künste Wien

Vorsitzende des Betriebsrats für das
wissenschaftliche und künstlerische
Universitätspersonal

Vorsitzende des Betriebsrats für das
allgemeine Universitätspersonal